

# RS Vwgh 1992/4/23 92/15/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtssatz

Wird innerhalb jener Frist, in der die einer Beschwerde anhaftenden Mängel zu beheben sind, anstatt dem Verbesserungsauftrag zu entsprechen, Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe gestellt, so hat dies zur Folge, daß die Frist zur Erfüllung des Auftrages unterbrochen wird.

## Schlagworte

Frist Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150038.X01

## Im RIS seit

23.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)